

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hermsdorf

Der Gemeindefkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hermsdorf hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 06.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Hermsdorf gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 15 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils <u>pro Jahr</u> der Nutzung	
1.1	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätten</b>	
1.1.1.1	Einzel-Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	<b>44,00</b>
1.1.1.2	Mehrfach-Erdwahlgrabstätten (das 2-, 3- bzw. 4-fache von 1.1.1.1)	
1.1.1.3	Erdwahlgrabstätte als Gruft, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	<b>44,00</b>
1.1.2	<b>Erdreihengrabstätten</b>	
1.1.2.1	Erdreihengrabstelle (1 Sarg)	<b>40,00</b>
1.1.2.2	Erdreihengrabstelle friedhofsgepflegt  (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	<b>87,00</b>
1.2	<b>Urnengrabstätten</b>	
1.2.1	<b>Urnenwahlgrabstätten</b>	

1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätte (bis zu vier Urnen)	<b>64,00</b>
1.2.1.2	Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen), friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	<b>44,00</b>
<b>1.2.2</b>	<b>Urnenreihengrabstätten</b> Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	<b>22,00</b>
<b>1.2.3</b>	Grabstelle in <b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b> auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	<b>45,00</b>
<b>1.3</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
<b>1.3.1</b>	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
<b>1.3.2</b>	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
<b>2.</b>	<b>Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle</b> (ohne Ausschmückung, ohne musikalische Begleitung)	<b>110,00</b>
<b>3.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	

<b>3.1</b>	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	<b>30,00</b>
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	<b>60,00</b>
3.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	<b>20,00</b>
 <b>3.2</b>	 <b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung / Aufhebung; pro Vorgang</b>	 <b>20,00</b>

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 3 Gewerbliche Leistungen**

Leistungen gewerblicher Art werden durch den Friedhofsträger nicht erbracht. Ersatzvornahmen werden an Dritte übergeben. Die Kosten für die Ersatzvornahme werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 17. Oktober 2012. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Hermisdorf, den 06.03.2024

S. Elsässer Pfr.

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

D. S.

*im Original gezeichnet und gesiegelt*

R.-M. Drilltzsch

Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1. Kreiskirchenamt

Gera, den 25.04.24

D. S.

i.V. Pöhlmann

*im Original gezeichnet und gesiegelt*

Amtsleiterin

[Nur für Thüringen:

## 2. Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hermsdorf vom 06.03.2024 wird hiermit genehmigt

Eisenberg, den 03.05.2024

D. S.

*im Original gezeichnet und gesiegelt*

Franke

Amtsleiterin

### **Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Hermsdorf am 06.03.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Hermsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 25.04.2024 unter dem Aktenzeichen 13/70 K 330/331 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 03.05.2024 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Hermsdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, den 04.06.2024

D. S.

S. Elsässer Pfr.

*im Original gezeichnet und gesiegelt*

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.: ..... der VG Hermsdorf am .....

Kanzelabkündigung am .....